

Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in Brilon
erscheinenden Tageszeitung WESTFALENPOST bekanntgegeben.
Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 5

Brilon, 17.09.2019

Jahrgang 49

INHALT:

- 1) Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Bauhof der Stadt Brilon“ zum 31.12.2018
- 2) Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Daten gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz
- 3) Bekanntmachung über die beantragte Einziehung der Wegeparzellen „Nikolaus-Hesse-Straße“, Gemarkung Brilon, Flur 45, Flurstück 2226 in einer Größe von 161 qm,
„Nikolaus-Hesse-Straße“, Gemarkung Brilon, Flur 45, Flurstück 2227 in einer Größe von 230 qm
- 4) Bekanntmachung über die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten (Parkgebührenordnung) vom 5.09.2019
- 5) Bekanntmachung über die Besetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2020
- 6) Bebauungsplan Brilon-Thülen Nr. 6 „Östliche Erweiterung Auf'm Bruch“, Aufstellungsbeschluss gemäß § 13 b und § 13 a i. V. m. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
- 7) Bebauungsplan Brilon-Nehden Nr. 7 „Hinter Wilmeshaus“, Aufstellungsbeschluss gemäß § 13 b und § 13 a i. V. m. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Bauhof der Stadt Brilon“
zum 31.12.2018

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 11.07.2019 den Jahresabschluss 2018 für den Bauhof wie folgt festgestellt:

Bilanz in Aktiva und Passiva zum 31.12.2018	1.929.854,26 €
Gewinn entsprechend Gewinn- und Verlustrechnung	-43.188,63 €

Der Jahresgewinn ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Bauhof der Stadt Brilon. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH, Düsseldorf, bedient.

Diese hat mit Datum vom 10.05.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Bauhof der Stadt Brilon, Brilon

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss für den Bauhof der Stadt Brilon, Brilon, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht für den Bauhof der Stadt Brilon für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften

geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Betrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslands Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 13.08.2019

GPA NRW

Im Auftrag

(Siegel)

gez. Gregor Loges

Der Jahresabschluss kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei den Stadtwerken Brilon, Keffelker Str. 27, 59929 Brilon, eingesehen werden.

Brilon, den 20.08.2019

Der Bürgermeister



(Dr. Christof Bartsch)

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Daten gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) geben

- der Bürgermeister,
- die Mitglieder des Vorstands einer AöR und
- die Mitglieder des Verwaltungsrats einer AöR

gegenüber dem Landrat des Hochsauerlandkreises, sowie

- die Mitglieder des Rates der Stadt Brilon,
- die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher und
- die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger, die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie die beratenden Mitglieder in den Ausschüssen der Stadt Brilon

gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Brilon schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Diese Daten des Bürgermeisters, des Vorstands der Stadtwerke Brilon AöR, der Mitglieder des Verwaltungsrats der Stadtwerke Brilon AöR, der Mitglieder des Rates der Stadt Brilon, der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger liegen weiterhin ganzjährig während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags bis donnerstags	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags zusätzlich	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Brilon, Rathaus, Am Markt 1, 1. Obergeschoss, Zimmer 18, 59929 Brilon, zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme bedarf keines Antrags und keiner Begründung.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen liegt ausschließlich bei den Meldepflichtigen.

Brilon, 02. September 2019
Der Bürgermeister

Dr. Christof Bartsch



Bekanntmachung

über die beantragte Einziehung der Wegeparzellen

»Nikolaus-Hesse-Straße«, Gemarkung Brilon, Flur 45, Flurstück 2226 in einer Größe von 161 qm,
»Nikolaus-Hesse-Straße«, Gemarkung Brilon, Flur 45, Flurstück 2227 in einer Größe von 230 qm.


Die Einziehung der genannten Wegeparzellen wurde beantragt.

Dieser Antrag wird gemäß § 7 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028/SGV NW 91) in der zurzeit gültigen Fassung hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Einwendungen gegen die beantragte Einziehung der Wegefläche können während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.15 bis 12.30 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei der Stadtverwaltung Brilon, Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 11 erhoben und Einsicht in die Flurkarte genommen werden.

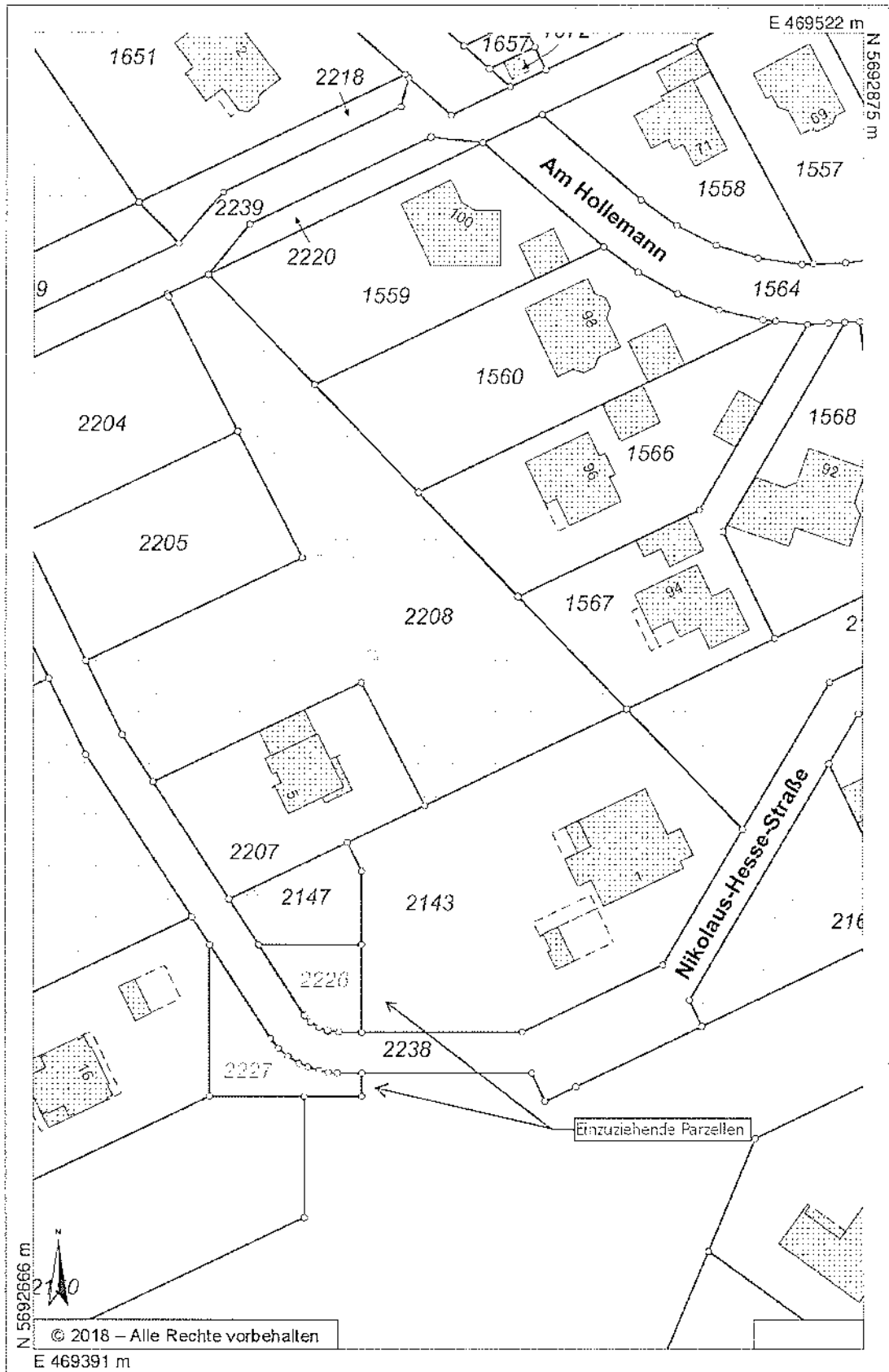
Brilon, den 2. September 2019

Stadt Brilon
Der Bürgermeister


Dr. Bartsch



Anlage





Stadt Brilon

Gebührenordnung
für Parkscheinautomaten
(Parkgebührenordnung)
vom 05.09.2019

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310) und des § 4 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 5.07.2016 (GV NRW S. 527) in Verbindung mit § 38 Buchstabe B des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), jeweils in der bei Erlass dieser Gebührensatzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung vom 05.09.2019 folgende Gebührenordnung für Parkscheinautomaten (Parkgebührenordnung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Brilon nur durch Nutzung eines Parkscheinautomaten oder einer anderen Vorrichtung oder Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Der gebührenpflichtige Zeitraum und die zulässige Parkzeit sind auf dem Parkscheinautomaten angegeben.

§ 2 Gebührenerhebung

- (1) Entsprechend dem Wert des Parkraumes wird die Gebühr je Stellplatz wie folgt festgesetzt.

a) Städtische Parkplätze - Parkscheinautomaten

Parkplatz Marktstraße
Parkplatz Spritzenhausgasse
Königstraße
Derkere Straße (zwischen Südstraße und Königstraße)
Parkplatz Armengraben
Kreuziger Mauer (zwischen Bahnhofstraße und Kapellenstraße)
Galmeistraße (Amtshaus)
Steinweg (zwischen Franziskusstraße und Springstraße)
Friedrichstraße
Parkplatz Friedrichstraße

15 Minuten:	gebührenfrei („Brötchentaste“ / Kurzzeituhr)
30 Minuten:	0,10 €
Jede weitere 10 Minuten:	0,10 € bis zur Höchstparkdauer von 2 Stunden
Halbtagesticket (5 Stunden):	2,00 €
Ganztagesticket (10 Stunden):	4,00 €

b) Städtische Parkplätze – Parkscheinautomat Kurzeitparkplätze

Am Markt H.Nr. 6 - 8
Marktstraße H.Nr. 1

15 Minuten:	gebührenfrei („Brötchentaste“ / Kurzzeituhr)
30 Minuten:	0,10 €

c) Parkplatz der Sparkasse Hochsauerland, Marktstraße

15 Minuten:	gebührenfrei („Brötchentaste“ / Kurzzeituhr)
-------------	--

30 Minuten:	0,10 €
Jede weitere 10 Minuten:	0,10 € bis zur Höchstparkdauer von 2 Stunden
Halbtagesticket (5 Stunden):	2,00 €
Ganztagesticket (10 Stunden):	4,00 €

d) Parkplatz der Eigentümergemeinschaft Volksbank-Center, Kreuziger Mauer

15 Minuten:	gebührenfrei („Brötchentaste“ / Kurzzeituhr)
30 Minuten:	0,10 €
Jede weitere 10 Minuten:	0,10 € bis zur Höchstparkdauer von 2 Stunden
Halbtagesticket (5 Stunden):	2,00 €
Ganztagesticket (10 Stunden):	4,00 €

- (2) Die Parkzeit, die durch den Kauf eines Parkscheines erworben wurde, kann auf einem anderen kostenpflichtigen Parkplatz bis zum Ende der Restparkzeit des Parkscheines genutzt werden. Auf den Parkplätzen Am Markt 6 – 8 und Marktstraße 1 (§ 2 Abs. 1 Ziff. b) kann die verbleibende Restparkdauer nur bis zur Höchstparkdauer von 30 Minuten genutzt werden.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 15.12.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Parkgebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei dem Erlass dieser Parkgebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Parkgebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 05.09.2019

Stadt Brilon
Der Bürgermeister


Dr. Christof Bartsch

Bekanntmachung

über die Besetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2020

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 5. September 2019 die Beisitzer und Stellvertreter des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2020 gewählt. Die Namen der Beisitzer und Stellvertreter werden hiermit gemäß § 6 Absatz 1 Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt gemacht:

Beisitzer/in

Diekmann, Wolfgang

Kraft, Stefan

Fisch, Eberhard

Klaholz, Franz-Wilhelm

Wiese, Günter

Prof. Dr. Dr. Prange, Alexander

Stellvertreter/in

Bange, Karin

Kürmann, Jürgen

Göke, Manfred


Drilling, Ariane

Sanow, Andreas

Prange, Reinhard

Brilon, den 6. September 2019

Stadt Brilon
Der Wahlleiter


Dr. Bartsch



Bekanntmachung

Bebauungsplan Brilon-Thülen Nr. 6 "Östliche Erweiterung Auf'm Bruch"

Aufstellungsbeschluss

gemäß § 13 b und § 13 a i. V. m. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 05. September 2019 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Thülen Nr. 6 "Östliche Erweiterung Auf'm Bruch" zur Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b und § 13 a i.V.m. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)."

Hiermit wird gemäß § 52 (3) Gemeindeordnung NW (GO NW) i. V. m. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 05. September 2019 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Der o. g. Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b und § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt werden.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 17.540 qm ist im Südosten der Ortslage Thülen gelegen und umfasst zum Zeitpunkt der Aufstellung folgende Grundstücke: Gemarkung Thülen, Flur 8, Flurstücke 630 (tlw.), 637 (tlw.), 919, 945, 946 und 168.

Städtebauliches Ziel ist es, zur Deckung des örtlichen Wohnbedarfs in östlicher Verlängerung des Wohngebietes "Auf'm Bruch" kurzfristig neues Wohnbauland für ca. 12 Bauplätze zu entwickeln. Die Plangebietsflächen liegen im Außenbereich und schließen sich unmittelbar an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Thülen an. Nach der Art der baulichen Nutzung wird ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer eingeschränkten Nutzungsstruktur festgesetzt, das vorwiegend dem Wohnen vorbehalten bleiben soll.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

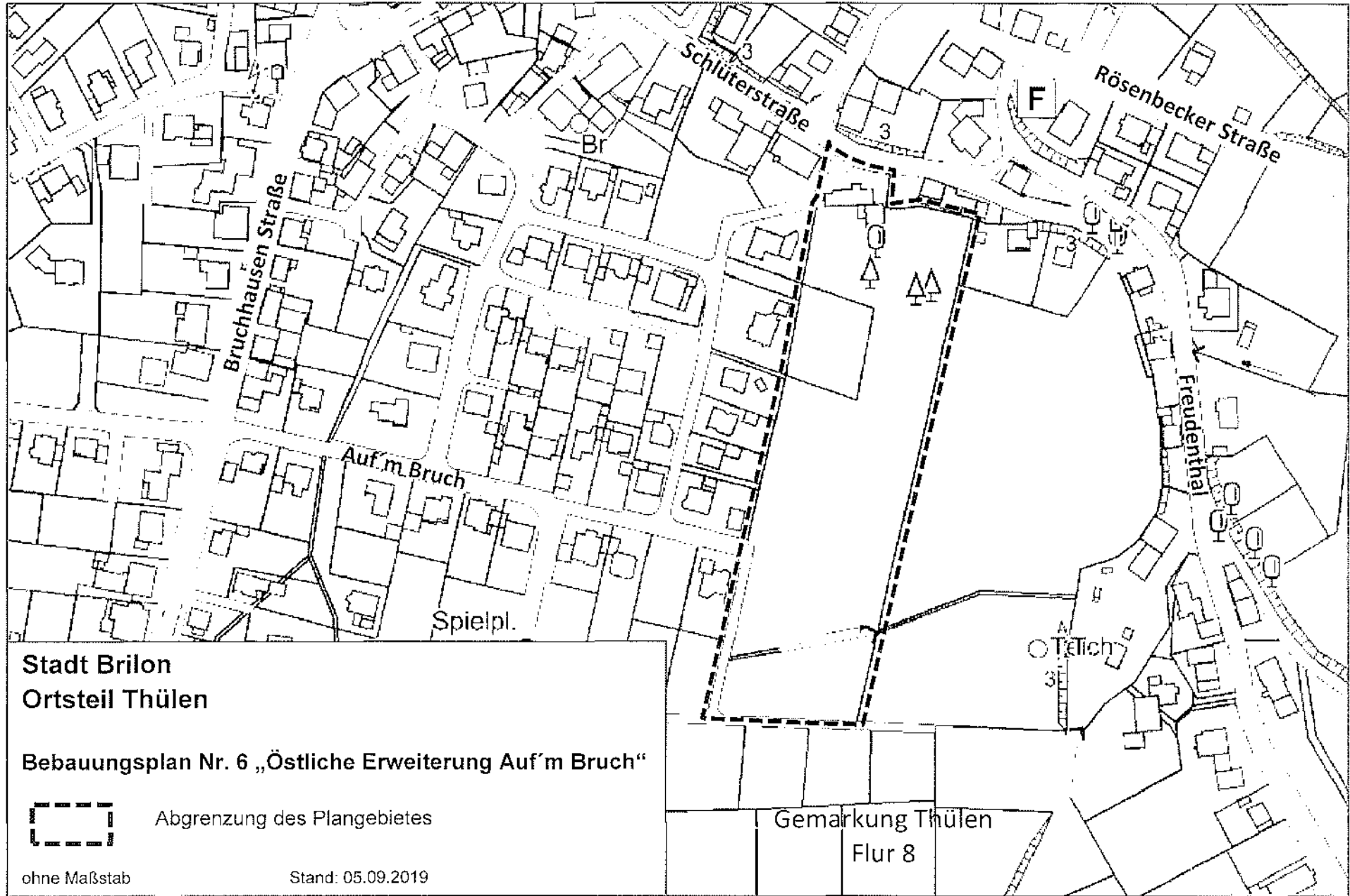
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der beabsichtigten Aufstellung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 11. September 2019

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch



Stadt Brilon
Ortsteil Thülen

Bebauungsplan Nr. 6 „Östliche Erweiterung Auf'm Bruch“



Abgrenzung des Plangebietes

ohne Maßstab

Stand: 05.09.2019

Gemarkung Thülen
Flur 8

Bekanntmachung

Bebauungsplan Brilon-Nehden Nr. 7 "Hinter Wilmeshaus"

Aufstellungsbeschluss

gemäß § 13 b und § 13 a i. V. m. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 05. September 2019 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Nehden Nr. 7 "Hinter Wilmeshaus" zur Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b und § 13 a i.V.m. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)."

Hiermit wird gemäß § 52 (3) Gemeindeordnung NW (GO NW) i.V.m. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 05. September 2019 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Der o. g. Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b und § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt werden.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 9.200 qm ist im Westen der Ortslage Nehden gelegen und umfasst zum Zeitpunkt der Aufstellung folgende Grundstücke: Gemarkung Nehden, Flur 1, Flurstücke 336 (tlw.), 346 (tlw.) und 347 (tlw.) sowie 374, 376 und 377 (Teil des Bebauungsplans Nehden Nr. 6).

Städtebauliches Ziel ist es, zur Deckung des örtlichen Wohnbedarfs in westlicher Verlängerung des Wohngebietes "Fichtenweg" kurzfristig neues Wohnbauland für ca. 9 Bauplätze zu entwickeln. Die Plangebietsflächen liegen im Außenbereich und schließen sich unmittelbar an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Nehden an. Nach der Art der baulichen Nutzung wird ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer eingeschränkten Nutzungsstruktur festgesetzt, das vorwiegend dem Wohnen vorbehalten bleiben soll.

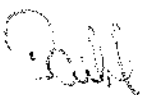
Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

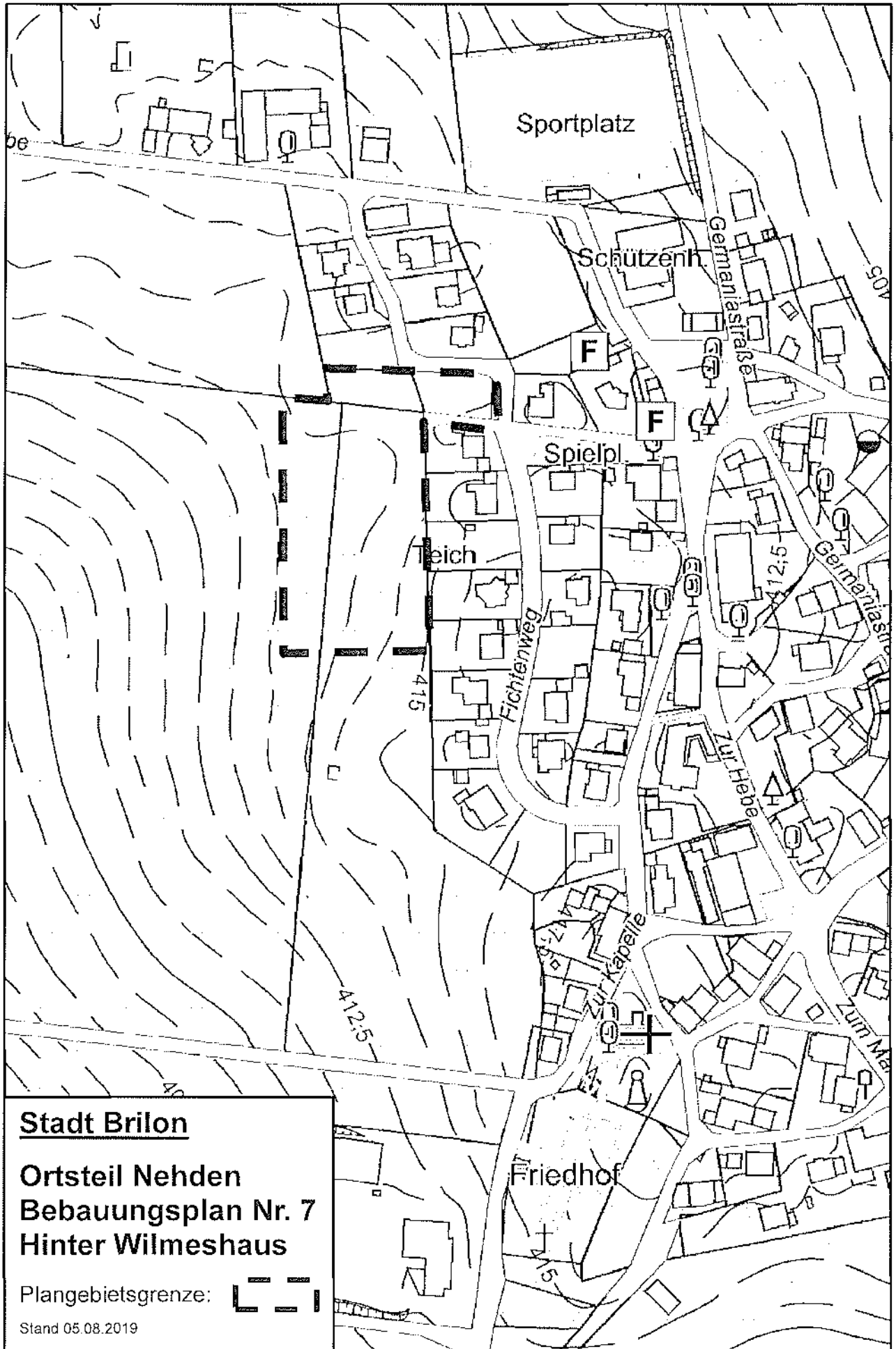
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der beabsichtigten Aufstellung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 11. September 2019

Der Bürgermeister




Dr. Bartsch



Stadt Brilon

**Ortsteil Nehden
Bebauungsplan Nr. 7
Hinter Wilmeshaus**

Plangebietsgrenze: 

Stand 05.08.2019